

maler Arbeitsweise und unnötiger Belastung führt“^{21/}.

Die Erarbeitung schriftlicher Verhandlungskonzeptionen ist kein Selbstzweck. Sie ist nach Ziffer 4.1. des Beweisbeschlusses dann notwendig, wenn es sich um komplizierte oder umfangreiche Verfahren handelt. Bei einfachen Strafsachen würde eine solche Forderung dem Grundanliegen des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 widersprechen. Diese Verfahren müssen für Richter und Schöffen ohne schriftlichen Verhandlungsplan überschaubar sein, sonst sind es eben keine einfachen Strafsachen. Daß sie unbeschadet der Möglichkeit, den Eröffnungsbeschluß mittels Stempelaufdrucks auf die Anklageschrift zu fassen, gründlicher gedanklicher Vorbereitung bedürfen, entspricht der gerade für ihre Durchführung entwickelten rationellen Verfahrensweise.

In der Praxis wird wegen der bei einer Reihe von Gerichten gegebenen Arbeitsbelastung teilweise die Auffassung vertreten, daß die Erarbeitung schriftlicher Verhandlungspläne in komplizierten oder umfangreichen Verfahren diese Belastung noch erhöhe und daß das eine neue zusätzliche Aufgabe für die Gerichte sei. Derartige Auffassungen beruhen auf falschen Vorstellungen über die Aufgaben und die Verantwortung des Gerichts bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung als dem Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens, in dem die Verhandlungskonzeption zu erarbeiten ist.

Das Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung sind ein einheitliches Verfahrensstadium, in dem das Gericht verbindliche Maßnahmen inhaltlicher und methodischer Art für die Organisation der Kriminalitätsbekämpfung in einer konkreten Strafsache zu treffen hat. Diese Maßnahmen sind sowohl für die Gesellschaft als auch für den Angeklagten und seinen Arbeits- und Lebensbereich oft von entscheidender Bedeutung. Das Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung sind — das ist mit allem Nachdruck zu unterstreichen — keine bloße Formalität zum Erlaß des Eröffnungsbeschlusses und zur Anberaumung des Termins der Hauptverhandlung. Sie sind prozessuale Institutionen, die der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienen. Dabei wendet das Gericht das Prinzip der Einheit von politisch-ideologischer und fachlicher Leitung mit dem Ziel an, durch das Einzelverfahren einen Beitrag zum Schutz von Staat, Gesellschaft und Bürgern und zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Hier beginnt für das Gericht die Umsetzung der Erkenntnis, daß Rechtsfragen in unserer sozialistischen Ordnung Machtfragen sind, die der Entwicklung der Arbeiterklasse, der weiteren Festigung ihrer führenden Rolle und der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht dienen.

Aus diesem Grund ist die Erarbeitung von Verhandlungskonzeptionen im Stadium der Eröffnung und Vorbereitung des gerichtlichen Hauptverfahrens in komplizierten und umfangreichen Strafsachen ein wichtiger Abschnitt der kollektiven schöpferischen Arbeit des Gerichts. Der Bedeutung der Verhandlungskonzeptionen widerspricht es, wenn einzelne Gerichte dazu übergegangen sind, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelverfahrens, generelle Vordrucke für Verhandlungspläne zu entwickeln. Solche Pläne verführen zu Schematismus und zu routinemäßiger Arbeit. Mit ihnen werden die Gerichte ihrer hohen Verantwortung nicht gerecht.

Die Erarbeitung richtiger Verhandlungskonzeptionen ist in komplizierten oder umfangreichen Strafsachen

^{21/} Toeplitz, „Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte“, NJ 1971 S. 1 ff. (6).

eine unentbehrliche, der Gewährleistung hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit der Hauptverhandlung dienende Maßnahme der gerichtlichen Tätigkeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Gegenstand von Verhandlungskonzeptionen und der Beweisaufnahme

Verhandlungskonzeptionen sind ausgehend von der nach § 187 StPO vorzunehmenden eigenverantwortlichen Prüfung des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu erarbeiten. Voraussetzung dafür ist, daß das Gericht auf Grund dieser Prüfung das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet, also seine Zuständigkeit und den hinreichenden Tatverdacht bejaht. Dabei haben die Schöffen aktiv und verantwortlich mitzuwirken (§ 200 StPO).

Für die konzeptionelle Vorbereitung der Hauptverhandlung ist die Frage wichtig, welche Feststellungen das Gericht für die allseitige und unvoreingenommene Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung benötigt. Es muß sich darüber Klarheit verschaffen, welche konkreten Tatsachen — ausgehend von der mit der Anklage erhobenen Beschuldigung — Gegenstand des Beweises sind. Das ist kein „rein prozessuales Anliegen“, sondern eine wichtige klassenmäßige Aufgabe, die mit Schematismus und Routine unvereinbar ist.

Der Ausgangspunkt für die richtige Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der gerichtlichen Beweisaufnahme liegt darin, daß es im sozialistischen Strafverfahren grundsätzlich nicht nur darum gehen darf festzustellen, ob der Angeklagte durch sein Handeln diesen oder jenen Straftatbestand erfüllt hat. Für die Gerichte und für alle Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ist die Anwendung des Strafrechts Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse im Interesse und zum Nutzen des werktätigen Volkes. Das sozialistische Recht setzt den Menschen positive Maximen für ihr Handeln. Die Gerichte müssen daher zugleich dafür Sorge tragen, daß die gesellschaftlichen Kräfte die Verhältnisse in dem Bereich, in dem die Straftat begangen wurde, so verändern, daß der Begehung weiterer Straftaten mit hoher Wirksamkeit vorgebeugt wird.

Hieraus leitet sich die schon wiederholt erhobene Forderung ab, über die exakte Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten hinaus auch anhand von Tatsachen verantwortungsbewußt zu klären,

— wie, d. h. durch welche inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (bei strikter Achtung der durch die Tatschwere gezogenen Grenzen), insbesondere durch welchen Einsatz gesellschaftlicher Kräfte, der weitere Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß des Angeklagten wirksam gefördert werden kann;

— welche Veränderungen die verantwortlichen Leiter und Leitungen gemäß Art. 3 StGB und die gesellschaftlichen Kräfte im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten vorzunehmen haben, um weitere Kriminalität zu verhindern.

Die zweite Seite, an der deutlich wird, daß die Bestimmung von Umfang und Grenzen der gerichtlichen Beweisaufnahme eine klassenmäßige Aufgabe ist, liegt darin, daß an sie differenziert heranzugehen ist. Die Feststellung im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen, daß der Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen muß, die sich aus der Tat, der Person des